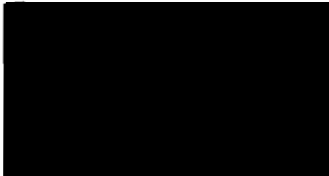




Dresden.
D1G2Q6U

Landeshauptstadt Dresden · Postfach 12 00 20 · 01001 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister



Ihr Zeichen	Unser Zeichen (OB) GB 2	Es informiert Sie	Zimmer	Telefon (0351) 4 88 26 00	E-Mail Bildung-Jugend@dresden.de	Datum 14. JULI 2021
-------------	----------------------------	-------------------	--------	------------------------------	-------------------------------------	------------------------

**Einwohneranfrage Nr. EWA0043/21
E-Mail an Kultusministerium vom 01.04.2021**

Sehr geehrte ,

Ihre zur Stadtratssitzung am 1. Juli 2021 eingereichte Einwohneranfrage beantwortet Herr Bürgermeister Donhauser wie folgt:

„ ... von der Möglichkeit, seine Anliegen an OB und Stadträte hierüber einzureichen, habe ich im Wochenkurier gelesen.

Anbei finden Sie meine E-Mail an das Kultusministerium vom 01.04.2021. Eine Rückmeldung hierauf habe ich nie bekommen. Hut ab, immerhin hat der Stadtrat es schon Ende April geschafft, den aus meiner Sicht selbstverständlichen Beschluss über die Rückerstattung der Kita-Beiträge während der Schließzeit zu fassen. Gut, dass nicht alle im Tempo der Stadt arbeiten, dann hätte die Wirtschaft wohl überhaupt keine Chance mehr.

Nachdem ich nun also auch im März einen halben Monat bezahlt habe, ohne mein Kind in der Kita betreuen lassen zu können, kam am 01.04. die Info von der Kita, dass die Öffnungszeiten nochmals verkürzt werden (insgesamt 8,25 Stunden). Am 03.04. habe ich einen Antrag auf Verkürzung der Betreuungszeit von 9 auf 8 Stunden zum 01.04. bei der Stadt eingereicht. Bestätigt wurde mir diese Änderung zum 01.06. mit der Begründung von einzuhaltenden Fristen. Dann haben wir von der Kita am 31.05. die Info über die Erweiterung der Öffnungszeiten (insgesamt 9,5 Stunden) ab dem 02.06. erhalten, worauf hin ich am 01.06. bei der Stadt eine Erhöhung der Betreuungszeit von 8 auf 9

Ostächsische Sparkasse Dresden
IBAN: DE58 8505 0300 3159 0000 00
BIC: OSDDDE81XXX

Postbank
IBAN: DE 77 8601 0090 0001 0359 03
BIC: PBNKDEFF

Dr.-Külz-Ring 19 · 01067 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 20 00
Telefax (03 51) 4 88 20 05

Sie erreichen uns über die Haltestellen:
Prager Str. und Pirnaischer Platz
Öffnungszeiten:
Mo-Do 9 - 18 Uhr
Fr 9 - 15 Uhr

Deutsche Bank
IBAN: DE 81 8707 0000 0527 7777 00
BIC: DEUTDE8CXXX

Commerzbank
IBAN: DE 76 8504 0000 0112 0740 00
BIC: COBADEFFXXX

E-Mails:
oberbuergermeister@dresden.de
stadtverwaltung@dresden.de-mail.de
www.dresden.de

Für Menschen mit Behinderung:
Parkplatz, Aufzug, WC

Elektronische Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur können über ein Formular eingereicht werden. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, E-Mails an die Landeshauptstadt Dresden mit einem S/MIME-Zertifikat zu verschlüsseln oder mit DE-Mail sichere E-Mails zu senden. Weitere Informationen hierzu finden Sie unter www.dresden.de/kontakt.

Stunden zum 01.06. beantragt habe. Diese Änderung wurde mir nun zum 01.07. bestätigt, erneut mit der Begründung von einzuhaltenden Fristen.

Falls ich zu weit ausgeholt habe und mein Problem noch nicht deutlich geworden ist: Wie kann es sein, dass die Stadt Eltern von heute auf morgen vor neue Herausforderungen stellen darf, Eltern aber monatelange Fristen einzuhalten haben? Bitte nicht falsch verstehen, ich bin grundsätzlich ein ordnungsliebender Mensch und eine Gesellschaft kann nur mit entsprechenden Regeln funktionieren, aber dann sollte das doch bitte für alle gleichermaßen gelten!“

Ihr Schreiben tangiert mehrere Themenfelder hinsichtlich des Betriebs von Kindertageseinrichtungen und der Elternbeitragszahlung während der Pandemie, auf die ich im Folgenden näher eingehen möchte.

Rückerstattung des Elternbeitrags für die Nichtinanspruchnahme im Notbetrieb

Vom 14. Dezember 2020 bis einschließlich 12. Februar 2021 wurden alle sächsischen Kindereinrichtungen pandemiebedingt geschlossen. Eine Notbetreuung in diesem Zeitraum wurde lediglich für Kinder von Eltern in Sektoren der kritischen Infrastruktur angeboten.

Im Januar 2021 haben sich die Regierung des Freistaates Sachsen und die kommunalen Spitzenverbände hinsichtlich einer Refinanzierungsregelung zu den Elternbeiträgen abgestimmt. Ferner gab die Sächsische Staatsregierung Eckpunkte zur Refinanzierung von Elternbeiträgen bekannt.

In Dresden legt der Stadtrat die Grundsätze für die Verwaltung der Landeshauptstadt Dresden fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Landeshauptstadt Dresden. Ausnahmen gelten hiervon nur, wenn der Oberbürgermeister bzw. die Oberbürgermeisterin Kraft Gesetz zuständig ist oder der Stadtrat ihm bzw. ihr bestimmte Angelegenheiten übertragen hat. Der Verwaltung war eine Rückerstattung von Elternbeiträgen daher nur aufgrund eines Beschlusses durch den Stadtrat und der vorherigen Beratung in den entsprechenden Ausschüssen möglich.

Nach der Bekanntgabe der Eckpunkte zur Refinanzierung von Elternbeiträgen hat die Stadtverwaltung daher schnellstmöglich reagiert und eine entsprechende Beschlussvorlage noch im Januar 2021 erarbeitet. Mit dieser Beschlussvorlage wurde für den Zeitraum der Schließung von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen die Elternbeitragsrückerstattung bei einer Nichtinanspruchnahme der Notbetreuung geregelt. Am 22. April 2021 hat der Stadtrat nach Vorberatung in seinen Gremien dazu eine Entscheidung getroffen. Bereits im Mai 2021 war die entsprechende Bearbeitung seitens der Verwaltung abgeschlossen und die Eltern erhielten am 13. Mai 2021 das Elternbeitragsguthaben mit den laufenden Elternbeitragszahlungen verrechnet.

Rückkehr vom Notbetrieb in den eingeschränkten Regelbetrieb und Rückkehr zum Regelbetrieb

Der im Freistaat Sachsen einheitlich festgelegte Personalschlüssel bemisst sich ausschließlich an den vertraglich durch die Eltern vereinbarten Betreuungszeiten für die Kinder. Der eingeschränkte Regelbetrieb bildete diesbezüglich keine Ausnahme, wobei die Betreuung im eingeschränkten Regelbetrieb im Vergleich zum Normalbetrieb durch die strikte gruppenstrukturelle Zuordnung mehr Personal gebunden hat.

Diese personalintensivere Phase hat sich in der von Ihrem Kind besuchten Kindertageseinrichtung auch mit einer Einschränkung der Öffnungszeiten auf 8,25 Stunden ausgewirkt. Von dieser waren Sie aufgrund Ihrer bis zum 31. Mai 2021 vertraglich gebundenen Betreuungszeit von neun Stunden unmittelbar betroffen. Ich bin mir durchaus bewusst, dass mit dieser Einschränkung auch eine hohe logistische Herausforderung für Sie als Eltern bestand.

Es ist sehr gut nachvollziehbar, dass Sie im eingeschränkten Regelbetrieb aufgrund der finanziellen Belastung an einer kurzfristigen Anpassung der Betreuungszeit interessiert waren. Dies gilt ebenso für die Rückkehr zur ursprüngliche Betreuungszeit mit Wiederaufnahme des Regelbetriebs aufgrund Ihrer dienstlichen Verpflichtungen.

Hinsichtlich der vertraglich verankerten Betreuungszeit besteht die Möglichkeit einer Änderung. Regelungen dazu trifft § 8 Abs. 2 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen. Danach sind Änderungswünsche spätestens einen Monat vor deren Eintreten durch die Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen. Grund für diese gesetzte Frist ist die Personalplanung in den Kindertageseinrichtungen für die Folgemonate und die ggf. vorzunehmenden fristgerechten arbeitsvertraglichen Anpassungen gegenüber dem pädagogischen Personal. Jede Änderung der vertraglichen Betreuungszeit durch die Eltern schlägt sich auf den Personalschlüssel nieder.

Die Planung des Personaleinsatzes für den Monat Februar 2021 erfolgte Anfang Januar 2021, die für den Monat Juni 2021 erfolgte Anfang Mai 2021. Grundlage sind jeweils alle bis dato bekannten vertraglichen Betreuungszeitparameter der Kinder. Zu den Planungszeitpunkten war pandemiebedingt jeweils weder für Sie als Eltern noch für den Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen abzuschätzen, ab wann der eingeschränkte Regelbetrieb bzw. der Regelbetrieb wieder angeboten werden kann. Erst mit Entscheidung des Sächsischen Landtages über die entsprechend geltenden Coronaschutzverordnungen mit Blick auf die sich entwickelnden Inzidenzwerte, konnte eine Tendenz zur Öffnung der Kindertageseinrichtungen abgeleitet werden. Zum 1. Juli 2021 wird nunmehr allen, sich aus der Rückkehr zum Regelbetrieb ergebenden, Wünschen nach einer Änderung von Betreuungszeiten der Eltern entsprochen.

Nichtinanspruchnahme aufgrund Quarantäne

Wenn ein Kind von einer Quarantänemaßnahme als „enge Kontaktperson“ betroffen ist, hat es sich im Quarantänezeitraum ausschließlich im häuslichen Umfeld aufzuhalten. Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist damit ausgeschlossen. Die Abwesenheit aufgrund einer Quarantänemaßnahme ist analog einer krankheitsbedingten Abwesenheit zu bewerten.

Ihr Unmut über die Zahlung von Elternbeiträge für den Zeitraum der Quarantänemaßnahme ist verständlich. Allerdings handelt die Stadtverwaltung hier gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen. Demnach führt eine vorübergehende Abwesenheiten eines Kindes aufgrund Krankheit, Urlaub oder Kur nicht zu einer Minderung oder einem Wegfall des Elternbeitrages. Für den Zeitraum der Quarantäne ist der Elternbeitrag daher ungemindert zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert